



Reisekostenordnung

§ 1 Präambel

Die vorliegende Reisekostenordnung des Verbandes regelt, in enger Anlehnung an die Vorschriften des Steuerrechts für gemeinnützige Vereine, die Auslagenerstattungen von Reisekosten, die in Wahrnehmung von Tätigkeiten entstehen und nicht von dritter Seite erstattet werden.

§ 2 Geltungsbereiche

Die vorliegende Reisekostenordnung gilt alle Mitglieder der Vorstände nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Satzung und darüber hinaus für alle weiteren Personen die im Auftrag des Verbandes Reisen unternehmen.

Diese Reisekostenverordnung regelt den Rahmen der maximalen Erstattungsfähigkeit.

Verpflegungsmehraufwendungen sind für den genannten Personenkreis nur in Höhe der Verpflegungspauschalen erstattungsfähig.

Anspruch zur Erstattung der Kosten besteht für Reisen zu/r

- Arbeitsberatungen und Vorstandssitzungen des Verbandes und SGSV e.V.
- Jahreshauptversammlung (JHV) des Verbandes und SGSV e.V.
- Meisterschaften innerhalb des Verbandes und SGSV e.V.
- sonstigen Dienstreisen im Interesse des Verbandes und SGSV e.V.
- LRO, OfS, OfT, OfA, OfO, OfRO bei Teilnahme an Tagungen von Sportausschüssen des Verbandes und SGSV e.V.
- sonstige Personen, die im Auftrag des Verbandes und SGSV e.V. reisen.

Für IGP-, THS-, Agility-, Obedience- Leistungsrichter und Rally-Obedience-Wertungsrichter sowie Schutzdiensthelfer und Ringstewards bei Berufung zu termingeschützten Sportveranstaltungen tragen die hierzu anfallenden Kosten die Veranstalter. Ausnahmen zur Übernahme der Kosten bilden entsprechende Festlegungen des Verbandes und der übergeordneten Mitgliedsverbände.

§ 3 Genehmigung

Jede Reise muss vor Antritt vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Generell genehmigt sind Reisen der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband.

§ 4 Verkehrsmittel

Es ist generell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die günstigste Klasse zu wählen. Ermäßigungsmöglichkeiten (Gruppentarife, Bahncard) sind zu nutzen. Werden private Kfz eingesetzt, so sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten in Höhe der eingereichten Belege erstattet.

Für die Nutzung eines privaten Kfz kann eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro abgerechnet werden.

§ 5 Übernachtungen

Übernachungskosten werden bis zu einer Höhe von 80 Euro pro Tag gegen Nachweis erstattet.

Höhere Übernachtungskosten bedürfen vorab einer Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Übernachungskosten werden nur dann erstattet, wenn die An- und Abreise am Tag der Veranstaltung unzumutbar ist.

Die Anreise am gleichen Tag ist unzumutbar, wenn die Abfahrt von der Wohnung vor 06:00 Uhr erfolgen müsste. Die Abreise am gleichen Tag ist nicht zumutbar, wenn die eigene Wohnung erst nach 24:00 Uhr erreicht werden könnte.

Übernachungskosten können nur dann erstattet werden, wenn die Rechnungsstellung auf den Verband ausgestellt ist.

Die Festlegungen für die An- und Abreise gelten nicht für eintägige Sitzungen des Vorstandes.

§ 6 Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld)

Verpflegungskosten werden -entsprechend der jeweils gültigen Steuer-Richtlinien bezüglich Dienstreisen – erstattet.

Bei einer Abwesenheit von der Wohnung können folgende Beträge als Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag abgerechnet werden:

Bei eintägiger Abwesenheit von der Wohnung von mehr als 8 Stunden EUR 12,-

Bei mehrtägiger Abwesenheitszeit von der Wohnung von mehr als 8 Stunden
jeweils am An- und Abreisetag EUR 12,-

Bei Abwesenheitszeiten, die nicht An- und Abreisetag sind, von 24 Stunden EUR 24,-

Die Kosten für Frühstück oder andere Mahlzeiten sind durch die Verpflegungspauschalen abgegolten und werden nicht erstattet.

Für unentgeltlich erhaltene Verpflegung werden von den Pauschsätzen folgende Sätze abgezogen:

- Frühstück 20 Prozent
- Mittagessen 40 Prozent
- Abendessen 40 Prozent

Bei Vorstandssitzungen wird nach Veröffentlichung der Ordnung die Verpflegung während der Veranstaltung übernommen.

§ 7 Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten der Reise (zum Beispiel Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung) werden erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

§ 8 Erstattung der Reisekosten

Der Antrag auf Reisegenehmigung bzw. auf Erstattung der Kosten ist mit dem jeweils gültigen Formular „Reisekostenabrechnung“ einzureichen.

Die Belege sind im Original beizufügen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Reise bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, es erfolgt ein Nachweis, dass die Fristversäumnis nicht selbstverschuldet war.

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich unbar. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten wird grundsätzlich nicht gewährt.

Voraussetzung für die Erstattungen nach Pauschalen für Übernachtungs- und Verpflegungskosten ist, dass die angefallenen Reisezeiten nachgewiesen werden.

§ 9 Berichtigung von Reisekostenabrechnungen

Werden Reisekosten abgerechnet, die im Widerspruch zum geltenden Steuerrecht für gemeinnützige Vereine oder dieser Reisekostenordnung stehen, ist der Verband berechtigt, die Reisekostenabrechnung eigenständig um die falsch abgerechneten Beträge zu berichtigen bzw. zu untersagen.

Der Verband ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den Antragsteller bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Vorstehende Reisekostenordnung des Schutz- und Gebrauchshundesportverbandes Landesverband Sachsen e.V. wurde auf der erw. Landesvorstandssitzung am 29. März 2019 beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung des Verbandes.